



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Amt für Stadtentwicklung	18.02.2016	0005/16 - I/2
--------------------------	------------	---------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	29.02.2016		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Vergnügungsstättenkonzept**

### **Anlage/n:**

Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wetzlar

### **Beschluss:**

1. Das Vergnügungsstättenkonzept für Wetzlar wird als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Vergnügungsstättenkonzept ist strategische und konzeptionelle Grundlage für den künftigen Umgang mit Vergnügungsstätten im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Wetzlar.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergnügungsstättenkonzept bedarfsbezogen in verbindliches Recht umzusetzen.

Wetzlar, den 22.02.2016

gez.  
Semler  
Stadtrat

## **Begründung:**

Vor dem Hintergrund einer verstärkten Zunahme und Häufung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten in den letzten Jahren bis in die jüngste Zeit in Wetzlar wurde im März 2015 eine gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten bei dem Planungsbüro Stadt + Handel aus Dortmund in Auftrag gegeben.

Die Erarbeitung der Konzeption wurde von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Ordnungsamts, des Bauordnungsamts, des Planungs- und Hochbauamts (jetzt Amt für Stadtentwicklung) und des Baudezernenten begleitet.

Ziel dieses Konzepts ist es, städtebaulich verträgliche Standorte von Vergnügungsstätten zu bestimmen, in den übrigen Gebieten Vergnügungsstätten auszuschließen und diese städtebauliche Ordnung durch die Bauleitplanung zu sichern.

In Wetzlar hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten insbesondere in den Innenstadtlagen entlang des Karl-Kellner-Ringes und der Bahnhofstraße, dem Bereich der Hermannsteiner Straße in Niedergirmes und deren Randlagen und das vereinzelte Aufkommen in Gewerbegebieten zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten führen.

Diese Nutzungskonflikte, die unter anderem auch zu Trading-Down-Prozessen führen können, gilt es dadurch zu vermeiden, so dass Vergnügungsstätten bewusst nur in zentralen Lagen der Innenstadt unter Ausschluss der historisch und touristisch sensiblen Altstadt und in ausgewählten Gewerbegebieten, die entweder über eine gewisse Vorprägung oder eine notwendige Robustheit hinsichtlich der Auswirkungen von Vergnügungsstätten verfügen, zugelassen werden können.

Im Umkehrschluss wird vorgeschlagen, Vergnügungsstätten in allen übrigen Gebieten auszuschließen. Über ein differenziertes Feinsteueringstrumentarium (insbesondere Ausschluss der Erdgeschosslagen in den Innenstadtlagen) werden für die definierten Zulässigkeitsbereiche Rahmenbedingungen für eine beschränkte und verträgliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten gesetzt.

Mit diesem ersten Schritt einer Vergnügungsstättenkonzeption wird ein strategischer Handlungsrahmen geschaffen, der in einem zweiten Schritt durch planungsrechtliche Regelungen (Bebauungspläne) umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht bindet in erheblichem Maße personelle Ressourcen, da im Rahmen der Bauleitplanung eine beträchtliche Anzahl an Bebauungsplänen geändert bzw. neu aufgestellt werden müssen. So wird die Umsetzung in verbindliches Planungsrecht ebenfalls geraume Zeit in Anspruch nehmen; bis dahin werden gegebenenfalls nicht alle beantragten Vergnügungsstätten (v. a. Spielhallen und Wettbüros) verhindert werden können.

Um Beschluss wird gebeten.